**Erweiterung der Beschneiungsanlage**

**im Rahmen der FIS Nordischen Ski-Weltmeisterschaft 2021**

**Bereich „Spairube“**

**durch**

**Oberstdorfer Sportstätten**

**(Eigenbetrieb Markt Oberstdorf)**

**Bescheid vom 17.09.2019**

**über die Genehmigung zur**

**Erweiterung der Beschneiungsanlage**

Geschäftszeichen:

23-641/1-02/19; A-1976

**Inhaltsverzeichnis**

[**A) TENOR**: 1](#_Toc19033700)

[I. Genehmigung Beschneiungsanlage mit Sofortvollzug 1](#_Toc19033701)

[II. Grundstücke 1](#_Toc19033702)

[III. Pläne / Unterlagen 2](#_Toc19033703)

[IV. Kostenentscheidung 3](#_Toc19033704)

[V. Inhalts- und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) 3](#_Toc19033705)

[1. Wasserwirtschaft 3](#_Toc19033706)

[2. Vorsorgender Bodenschutz 3](#_Toc19033707)

[3. Unterhaltung 4](#_Toc19033708)

[4. Naturschutz 4](#_Toc19033709)

[5. Immissionsschutz 5](#_Toc19033710)

[6. Kommunale Belange 5](#_Toc19033711)

[7. Bauabnahme 5](#_Toc19033712)

[8. Vorbehalt 5](#_Toc19033713)

[VI. Hinweise 6](#_Toc19033714)

[**B) Sachverhalt** 7](#_Toc19033715)

[I. Historie 7](#_Toc19033716)

[II. Vorhaben und Beschreibung der Anlagen 7](#_Toc19033717)

[III. Antrag 8](#_Toc19033718)

[**C) Umweltverträglichkeitsprüfung** 8](#_Toc19033719)

[I. Rechtsgrundlage und Verfahren 8](#_Toc19033720)

[II. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen 11](#_Toc19033721)

[1. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter 11](#_Toc19033722)

[a. Schutzgut Mensch 11](#_Toc19033723)

[b. Schutzgut Tiere und Pflanzen 12](#_Toc19033724)

[c. Schutzgut Boden 12](#_Toc19033725)

[d. Schutzgut Wasser und Gewässer 13](#_Toc19033726)

[e. Schutzgut Klima und Luft 13](#_Toc19033727)

[f. Schutzgut Landschaft 13](#_Toc19033728)

[g. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 13](#_Toc19033729)

[h. Wechselwirkungen 14](#_Toc19033730)

[2. Zusammenfassende Darstellung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der geplanten Maßnahmen, 14](#_Toc19033731)

[III. Erläuterung, wie die begründete Bewertung in der Zulassungs- entscheidung berücksichtigt wird (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d UVPG) 14](#_Toc19033732)

[1. Angaben des UVP-Berichts 14](#_Toc19033733)

[2. Behördliche Stellungnahmen 15](#_Toc19033734)

[3. Äußerungen der Öffentlichkeit 15](#_Toc19033735)

[IV. Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (§ 25 Abs. 2 UVPG) 15](#_Toc19033736)

[**D) Entscheidungsgründe** 16](#_Toc19033737)

[I. Formelle Rechtmäßigkeit 16](#_Toc19033738)

[II. Materielle Rechtmäßigkeit 18](#_Toc19033739)

[1. Rechtsgrundlage 18](#_Toc19033740)

[2. Tatbestandsvoraussetzungen 19](#_Toc19033741)

[3. Begründung der Entscheidung über die Einwendungen 21](#_Toc19033742)

[a. Klima 21](#_Toc19033743)

[b. Schutzwaldrodung 22](#_Toc19033744)

[c. FFH- und saP-Verträglichkeitsprüfung 22](#_Toc19033745)

[d. Wasserentnahme aus der Stillach 22](#_Toc19033746)

[e. Artenschutzmaßnahme Zauneindechse 23](#_Toc19033747)

[f. Bodenüberschuss 23](#_Toc19033748)

[g. Einsatz naturverträglicher Technik 23](#_Toc19033749)

[h. Darstellung Natura 2000-Grenze 24](#_Toc19033750)

[i. Widerspruch Landschaftspflegerischer Begleitplan und UVP-Bericht 24](#_Toc19033751)

[j. Prüfung Bäume vor der Fällung 24](#_Toc19033752)

[k. Haselmaus 24](#_Toc19033753)

[III. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung 25](#_Toc19033754)

[IV. Rodungserlaubnis 25](#_Toc19033755)

[V. Kostenentscheidung 25](#_Toc19033756)

[**E) Rechtsbehelfsbelehrung**: 26](#_Toc19033757)

|  |  |
| --- | --- |
| **Übergabeeinschreiben**  An die  Sportstätten Oberstdorf  Roßbichlstraße 2-6  /87561 Oberstdorf | Sachbearbeiter: Hr. Kellner |
| 🕿 Tel.-Durchwahl: 08321/612-405 |
| Fax-Nummer: 08321/612-67405 |
| Zimmer-Nr.: 2.23 |
| E-Mail: thomas.kellner@lra-oa.bayern.de |
|  |
| Sonthofen, 17.09.2019 |

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung:**

**Erweiterung der Beschneiungsanlage für die Trasse „Spairube“, im Rahmen der FIS Nordischen Ski-Weltmeisterschaft 2021 in Oberstdorf**

Anlagen:

1. Planunterlagen
2. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung Regierung von Schwaben vom 30.07.2019 (Kopie)
3. Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

# B E S C H E I D:

## Genehmigung Beschneiungsanlage mit Sofortvollzug

1. Die Oberstdorfer Sportstätten erhalten auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen die Genehmigung für die Erweiterung der Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee zur Erzeugung einer Schneedecke dienen. Dies betrifft die neue Trasse im Bereich „Spairube“.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziff. I.1 dieses Bescheides wird angeordnet.

## Grundstücke

Die Maßnahmen betreffen das Grundstück mit der Flur-Nr. 3028/21 auf der Gemarkung Oberstdorf. Eigentümer ist der „Verein der ehemaligen Rechtler der Ortsgemeinde Oberstdorf“.

## Pläne / Unterlagen

Die Pläne umfassen die Unterlagen, nach Maßgabe der von dem amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten durch Prüfvermerk vom 09.08.2019 und durch Genehmigungsvermerk des Landratsamts Oberallgäu vom 17.09.2019 durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen:

Planunterlagen Ingenieurbüro Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m.b.H.

* Technischer Bericht
* Übersichtskarte 1 : 50.000
* Übersichtslageplan mit Orthofoto 1 : 2.000
* Detaillageplan „Spairube“ 1 : 500
* Verzeichnis der betroffenen Grundstücke

Planunterlagen Landschaftsarchitekturbüro Kiechle

* Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
* LBP: Bestands- und Konfliktplan 1 : 1.000
* LBP: Maßnahmenplan 1 : 500
* LBP: Maßnahmenplan Kompensation 1 : 1.000
* Bericht über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – *siehe Hinweis*
* Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
* Rodungsantrag mit Erläuterung
* Rodungsplan 1 : 1.000

*Hinweis zur UVP:*

*Die aktuelle Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein erweiterter Bericht der Umweltverträglichkeitsprüfung über das Projekt im Rahmen der FIS Nordischen Ski-WM 2021, welche die Errichtung des Speicherteichs Riedwald, die Beschneiung der Strecken im Nord. Skisportzentrum Ried und der Heini-Klopfer-Skiflugschanze, sowie die Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus der Stillach zum Inhalt hat - siehe Bescheid vom 28.02.2019 (Az. 31-641/1-01/18, A-1976).*

*Die Ergänzungen im UVP-Bericht für den Bereich „Spairube“ sind in blauer Druckschrift gehalten.*

## Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens von insgesamt 1.070,00 € sind von den Sportstätten Oberstdorf zu tragen. Diese setzen sich zusammen aus den Gebühren für die Beschneiungsanlagen in Höhe von 1.000,00 € und die Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Höhe von 50,00 €, sowie einer Auslagenpauschale (Telekommunikation und Postzustellung) in Höhe von 20,00 €.

## Inhalts- und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

Für den Ausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verbote, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### Wasserwirtschaft

Die Beschneiung des Teilabschnittes „Spairube“ führt zu einer minimalen Erhöhung der Gesamtkonsenswassermenge aus der Stillach, von zusätzlichen 2.760 m³/Jahr. Der mit Bescheid vom 28.02.2019 (Az- 31-641/1-01/18; A-1976) gestattete Jahresbedarf von 49.080 m³/Jahr, erhöht sich auf 51.840 m³/Jahr. Die beschränkte, widerrufliche Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Wasser gemäß Bescheid vom 28.02.2019 (Planfeststellungsbeschluss Speicher-teich, Beschneiungsgenehmigung, Erlaubnis zur Wasserentnahme) ist in Ziff 6.1.2.1 anzupassen.

*Hinweis:*

*Die max. Entnahmemenge von 65 l/s aus der Stillach und die verbleibende Mindestwassermenge mit 1.100 l/s in der Stillach bleiben unverändert (siehe Bescheid vom 28.02.2019; Ziff. 6.1.3 1 und 6.1.3.2).*

### Vorsorgender Bodenschutz

* 1. Für anhaltenden Fahrverkehr, Lagerung von Baumaterialien und Montage von Bauteilen auf Böden sind ausreichend befestigte Flächen einzuplanen. Diese Einrichtungen sind so zu gestalten, dass die Böden die aufgetragenen Lasten schadlos und dauerhaft aufnehmen können. Es darf zu keinem Schadstoffeintrag oder zur Vermischung mit anstehendem Boden kommen. Die Maßnahmen müssen nach § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) schadlos und nützlich sein.
  2. Bauablaufabhängige Flächen sind möglichst klein zu halten, jedoch mit ausreichender Breite und Ausweichstellen, um möglichst wenig ungeschützten Boden zu beanspruchen.
  3. Tabuflächen sind deutlich abzustecken und/oder mit stabilem Zaun abzugrenzen um Befahrung zu verhindern.
  4. Es sind bodenschonende Maschinen und Geräte wie Raupenbagger einzusetzen.
  5. Zur Vermeidung von Verdichtungen sind Maßnahmen zu ergreifen wie das Vorhalten bzw. Verwenden von Baggermatratzen etc.
  6. Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln DIN 19731 (Umgang und Verwertung von Bodenmaterial) und die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten - Stand Juni 2018). Die **Umweltbaubegleitung** (Ziff. 4.1) hat die fachlichen Aspekte des Bodenschutzes mit zu berücksichtigen und zu überwachen.

### Unterhaltung

Die Sportstätten Oberstdorf bzw. die Rechtsnachfolger haben die gesamte Beschneiungsanlage ordnungsgemäß zu unterhalten.

### Naturschutz

* 1. Für die Gesamtbaumaßnahme inklusive aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine qualifizierte ökologische Baubegleitung festzulegen. Eine Dokumentation der **Umweltbaubegleitung** ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zeitnah (zumindest an jedem Monatsende) sowie nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen. Die **Ökologische Baubegleitung** hat die Aufgaben der Information, Kontrolle, Beratung und Prüfung vor, während und nach der Bauphase in Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Handbuchs für Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen und Brückenbau (HVA F-StB) des BMVI zu übernehmen.

Die Umweltbaubegleitung und die ökologische Baubegleitung können in Einheit mit den bereits gestatteten Maßnahmen der FIS Nord. Ski-WM 2021 erfolgen (Bescheid v. 28.02.2019).

* 1. Insbesondere ist der **Bescheid der Regierung von Schwaben vom 30.07.2019** (Az. 55.3 -8646-2/708) zu beachten. **Die in der Artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen sind zu befolgen** – siehe Anlage Nr. 2.
  2. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind Bestandteil der Gestattung. Sämtliche Maßnahmen sind sach- und fristgerecht umzusetzen.
  3. Die **Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen** sind spätestens im Herbst 2020 umzusetzen und durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) abzunehmen. Die Flächen sind der UNB im shape-Format zu übermitteln.
  4. Das Baufeld ist im Herbst von Gehölzen zu räumen. Gehölze, die als Überwinterungsquartier für Fledermäuse dienen sind ausschließlich in der Aktivitätszeit der Tiere zu fällen.
  5. Das Baufeld ist auf das Minimum zu begrenzen, angrenzende Strukturen und Biotopflächen sind mittels geeigneter Absperrvorrichtungen zu begrenzen. Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist einzuhalten. Die Vorgaben des § 12 BBodSchV sind zu beachten.
  6. Es sind sandig-kiesige Rohbodenstandorte mit den entsprechenden Strukturen (Totholz, Sandflächen, o.ä.) als Habitate für die Zauneidechse zu entwickeln. Diese müssen schon als CEF-, und teilweise als FCS-Maßnahmen im Vorfeld der zu entwickelnden **Ersatzhabitate für** **Zauneidechse und Haselmaus** - in unmittelbarer räumlicher Nähe und für die Tiere selbstständig erreichbar sein.
  7. Im Rahmen des Verfahrens neu angelegte Lebensräume und Ausgleichsflächen sind zu sichern (Ankauf bzw. vertragliche Regelungen und Eintragungen ins Grundbuch zu Gunsten der zuständigen Naturschutzbehörde). Ihre langfristige Pflege ist auf mindestens 20-25 Jahre festzuschreiben.

### Immissionsschutz

Für den Bereich „Spairube“ gelten keine gesonderten Regelungen. Einzuhalten sind jedoch die Nebenbestimmungen im Bescheid vom 28.02.2019 (Az. 31-641/1-01/18; A-1976), Ziff. 6.2 „Immissionsschutz“.

### Kommunale Belange

Sofern konkrete Gefahren durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ausgeräumt werden können, ist die Kostenübernahme so zu regeln, dass für den Markt Oberstdorf keine „unwirtschaftlichen Aufwendungen entstehen – siehe Ziff IV „Einschätzung Lawinengefahr“.

### Bauabnahme

Nach Fertigstellung hat der/die Antragsteller/in die Baumaßnahme gem. Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG von einem anerkannten **„Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft“** abnehmen zu lassen. Das **Abnahmeprotokoll** ist dem Landratsamt Oberallgäu spätestens vier Monate nach Fertigstellung der Maßnahmen, welche mit den wasserrechtlichen Gestattungen zur FIS Nord. Ski-WM 2021 zusammenhängen, vorzulegen. Teilabnahmen sind möglich.

### Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse, wie auch im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## Hinweise

* 1. Die Bau- und Betriebsgenehmigung ersetzt die Ausnahme zur Beeinträchtigung von Biotopen aufgrund Art.23 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG). Die Entscheidung wurde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde getroffen.
  2. Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Allgäuer Hochalpenkette“ (KreisVO vom 26.7.1972 Abl. Nr. 24 vom 5.8.1972). Nach § 3 Abs. 1 Buchst. a und c dieser Verordnung bedarf das Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist gem. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in dieser Bau- und Betriebsgenehmigung enthalten.
  3. Die geplanten Maßnahmen für die Nord. Ski-WM 2021 sind, bis auf eine Ausnahme, nicht von Lawinen gefährdet. Dieser sensible Bereich liegt am nördlichen Hangfuß des Himmelsschrofens - siehe Bescheid vom 28.02.2019, Az. 31-641/1-01/18; A-1916 (Planfeststellungsbeschluss Speicherteich Riedwald, Beschneiung Langlauf-Zentrum Ried und Skiflugschanze, Wasserentnahme aus der Stillach), Ziff 7. Zu diesem Bereich zählen auch die Vorhaben in der „Spairube“.

Obwohl noch kein Lawinenabgang bis in diesem Loipenbereich dokumentiert ist, wird der Bereich von der Lawinenkommission Oberstdorf/Tal als potentiell gefährdet angesehen und liegt daher im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Lawinenkommission. Diese soll, je nach Schneesituation, die Gefährdung des Bereichs beurteilen und in Extremfällen eine Sperrung der Nordischen Skisportstrecken durch den Markt Oberstdorf empfehlen.

Die Marktgemeinde Oberstdorf wird ggf. für die FIS Nord. Ski-WM 2021 entsprechende Sicherungen oder Sperrzeiten im Rahmen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayLStVG) anordnen.

# B) Sachverhalt

## Historie

Die Beschneiung erstreckte sich bislang auf die für die FIS Nordische Ski-WM 2005 konzipierten Strecken für Nordischen Skisport (Langlauf und Skating) samt Areal Heini-Klopfer-Skiflugschanze.

Für die Durchführung eines effektiven und nachhaltigen Trainingsbetriebes mit Ausweitung des Streckennetzes, sowie die Ausrichtung der FIS Nordischen Ski-WM 2021 in Oberstdorf, wurde u.a. die Ertüchtigung der bestehenden Beschneiungsanlage (FIS Nord. Ski-WM 2005) samt Erweiterung des Beschneiungsnetzes mit neuem Speicherteich und Wasserentnahme aus der Stillach geplant. Die Maßnahmen umfassen folgende Teilbereiche:

* Erweiterung Beschneiung Loipen und Skiflugschanze: Bereiche Ried, Burgstall und Zimmeroy
* Verfüllung des alten Speicherteichs (Flächenintegrierung in das neue Stadion für Nord. Skisport „Ried“). Stattdessen Errichtung und Einbindung des neuen Speicherteichs samt Pumpstation in den Bereich „Riedwald“.
* Errichtung einer neu konzipierten Entnahmestelle, für die Ableitung des Wassers aus der Stillach zur Befüllung des Speicherteiches, mit Änderung der Entnahmemenge.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens, wurde am 28.02.2019 der Bescheid erlassen, welcher den Planfeststellungsbeschluss „Speicherteich Riedwald“, die Genehmigung für die Beschneiungsanlagen und die Erlaubnis zur Benutzung von Oberflächenwasser zum Inhalt hat.

Beim Erörterungstermin zu diesem Verfahren hat das Landratsamt Oberallgäu am 28.01.2019 erstmals Kenntnis davon erlangt, dass damit auch die Erweiterung der Trasse „Spairube“ mit Beschneiung in Planung steht.

## Vorhaben und Beschreibung der Anlagen

Der Internationale Skiverband (FIS) gibt vor, die Wettkampftrassen auf internationales Niveau auszurichten bzw. das Streckenprofil und die Beschneiung im Bereich „Spairube“ anzupassen. Die Neuerschließung liegt im Bergwald des unteren Bereiches der Himmelschrofen-Nordwesthänge (Flur-Nr. 3028/21, Gemarkung Oberstdorf).

Die Erweiterung „Spairube“ umfasst eine Fläche von ca. 4.580 m². Folgende Maßnahmen sollen zur Ausführung kommen:

* Geländemodellierung des Streckenabschnitts „Spairube“ (Länge: 350 m, Breite: 7 m)
* Rodungen im Streckenbereich „Spairube“
* Verlegung einer ca. 350 m langen Schneileitung entlang der neuen Loipentrasse
* Verlegung einer ca. 40 m langen Stichleitung zur Verbindung mit der Hauptschneileitung mit Anschluss von 4 Oberflurzapfstellen
* Verlegung von ca. 320 m Leistungskabeln

Die Beschneiung des Teilabschnittes „Spairube“ führt zu einer minimalen Erhöhung der Gesamtkonsenswassermenge (Jahresbedarf) aus der Stillach von zusätzlichen 2.760 m³/Jahr. Die mit Bescheid vom 28.02.2019 (Az- 31-641/1-01/18; A-1976) gestattete Entnahmemenge von 49.080 m³/Jahr (Ziff. 6.1.2.1) würde sich somit auf 51.840 m³/Jahr erhöhen. Die beschränkte, widerrufliche Erlaubnis für das Entnehmen und Ableitung von Wasser aus der Stillach (Bescheid vom 28.02.2019) bedarf in Ziff 6.1.2.1 einer geringfügigen Erhöhung des Jahresbedarfs.

## Antrag

Den Auftrag für die Erstellung der Pläne und Unterlagen erteilten die Sportstätten Oberstdorf dem Planungsbüro Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m.b.H., welches bereits für alle Bauprojekte der FIS Nord. Ski-WM 2021 die Planung und Bauleitung trägt. Die landschaftspflegerischen Elemente und Planungen wurden von Büro Kiechle erarbeitet.

Die Unterlagen gingen ab 31.05.2019 beim Landratsamt Oberallgäu ein.

# C) Umweltverträglichkeitsprüfung

## Rechtsgrundlage und Verfahren

Die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für den erweiterten Beschneiungsbereich „Spairube“ ergibt sich daraus, dass diese in direkter Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Projekt „ FIS Nordischen Ski-WM 2021“ steht, welche die Errichtung des Speicherteichs Riedwald, die Beschneiung des Nord. Skizentrums Ried und der Heini-Klopfer-Skiflugschanze sowie die Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus der Stillach zum Inhalt hat (Bescheid v. 28.02.2019, Az. 31-641/1-01/18, A-1976: Planfeststellungsbeschluss Speicherteich, Bescheiungsgenehmigung und Erlaubnis Gewässerbenutzung).

Die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gründete sich auf § 70 Abs.2 WHG und § 5 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG).

Für die Gewässerbaumaßnahmen (Neuvorhaben Speicherteich Riedwald) wurde eine Vorprüfung nach § 7 UVPG im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die maßgeblichen Merkmale für den Speicherteich waren nach § 7 Abs. 1, Satz 1 i.V.m. mit Buchstabe A in Spalte 2 der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtige Vorhaben; Nr. 13.18.1) UVPG erfüllt. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG waren bei der allgemeinen Vorprüfung die Kriterien der Anlage 3 UVPG einzubeziehen, wie die Merkmale der Vorhaben, der Standorte, der Vorgaben sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen. Damit lag nach § 25 UVPG eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung vor.

Nach Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayWG war für die Beschneiungsanlagen (Nord. Skisportzentrum Ried und Heini-Klopfer-Skiflugschanze) eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da u.a. Biotope nach Naturschutzrecht betroffen waren. Dieses gilt gemäß Art. 35 Abs. 4 Satz 1 BayWG bei einer Fläche von mehr als 7,5 ha. Die Kriterien galten somit als erfüllt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gem. § 4 UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Die UVP lieferte die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projektes.

Die **Erweiterung Bereich „Spairube“** steht damit in direkter Verbindung. Die *Ergänzungen* im aktuellen UVP-Bericht sind in *blauer Druckschrift* gehalten.

Wenn gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung vorliegt (siehe Bescheid vom 28.02.2019), so besteht für den Fall, dass für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden könnten.

Die Erweiterung „Spairube“ steht im direkten Zusammenhang mit dem Verfahren im Rahmen der FIS Nord. Ski-WM 2021 (Bescheid vom 28.02.2019). Die damalige Vorprüfung ergab, dass die Maßnahmen bestimmte Vorhabens- und Standortmerkmale sowie betroffene Schutzgüter und Auswirkungen berühren. Mit der erweiterten Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bereich „Spairube“ werden nahezu gleiche Kriterien dargestellt, gewichtet und bewertet.

Unterlagen zu Natur und Umwelt:

Ergänzung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) der Maßnahmen für die FIS Nord. Ski-WM 2021 (Speichteich Riedwald, Beschneiung Nord. Ski-Zentrum Ried und Heini-Klopfer-Skiflugschanze, Wasserentnahme aus Stillach) durch die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) „Spairube“ vom 27.05.2019; zusätzlich Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Bereich „Spairube“.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich durch Auslegung des Genehmigungsantrags für den Bereich „Spairube“, den Projektunterlagen, den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, den Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Unterlagen zur speziellen artschutzrechtlichen Prüfung bei der Marktgemeinde Oberstdorf vom 12.06.2019 bis 10.07.2019. Außerdem wurden diese im Internetportal gem. Art. 27 a Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) veröffentlicht.

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen endete mit Ablauf der 4-wöchigen Frist.

Im Verfahren zur Bau- und Betriebsgenehmigung und der Umweltverträglichkeitsprüfung hörte das Landratsamt folgende Beteiligte und Organisationen an:

- Marktgemeinde Oberstdorf mit Wasserversorgung Oberstdorf (WVO)

- Wasserwirtschaftsamt Kempten

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kempten

- Regierung von Schwaben

- Fischereifachberatung Bezirk Schwaben

- Landratsamt Oberallgäu: Sachgebiete 21 Bauen, 22 Technischer Umweltschutz, 23 Naturschutz

- Verein der ehemaligen Rechtler der Ortsgemeinde Oberstdorf

- Fischereiverein Oberstdorf e.V.

- Bund Naturschutz Bayern e.V.

-Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

- Landesfischereiverband Bayern e.V.

- Deutscher Alpenverein e.V.

- Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

- Verein Wandern und Erleben Allgäu e.V.

- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

Der Erörterungstermin, zu dem ordnungsgemäß geladen wurde, fand am 02.09.2019 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu statt.

Außer den fristgemäßen Einwendungen des Bund Naturschutzes, das Landesbundes für Vogelschutz und des Deutschen Alpenvereins, wurden keine neuen Einwände erhoben. Über diesen Erörterungstermin wurde ein Ergebnisprotokoll gefertigt und den o.g. Beteiligten und Organisationen zugesandt.

## Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustandes der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

Die zusammenfassende Darstellung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Umwelteinwirkungen sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter

* Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
* Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
* Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
* Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
* die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Zur zusammenfassenden Darstellung der Umwelteinwirkungen gemäß § 24 Abs. 1 UVPG wird auf die nachfolgend aufgeführten Punkte zu dem jeweiligen Schutzgut verwiesen.

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang, getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit ausserumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung bzw. Schlussfolgerung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

### Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

#### Schutzgut Mensch

Siehe hierzu UVS Punkte zu 3.1. Das Schutzgut Mensch teilt sich in die Bereiche „Wohnen“ und „Erholen“.

Auswirkungen (UVS Punkt 5.1) und Bewertung

Die Auswirkungen sind temporär und beschränken sich auf die Bauzeit. Erhebliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Siehe hierzu UVS Punkte zu 3.2. Diese unterteilen sich in „Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur“, „Biotope der Bitopkartierung Bayern (Alpen)“, „Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzen und Tierarten“, „Bewertung der Lebensräume und Funktionsbeziehungen“ und „Analyse des landschaftlichen Gefüges“.

Auswirkungen (UVS Punkte zu 5.2):

Im Bereich Spairube sind gemäß den Nebenbestimmungen umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Schutz der streng geschützten Arten (Fauna und Flora) vorgesehen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände weitgehend ausgeschlossen werden. Die Tötung einzelner Alpensalamander oder Haselmäuse kann jedoch bei aller Vorsicht nicht sicher vermieden werden. Die Regierung von Schwaben hat am 30.07.2019 (Gz. 55.3-8646-2/708) die notwendige artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung hierfür erteilt - mit umfangreichen Nebenbestimmungen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).

Eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets ist - in Übereinstimmung mit dem angrenzenden FFH-Gebiet - nicht zu befürchten. In der „Spairube“ sind keine Lebensraumtypen durch die Bauwerke selber betroffen; die Loipenschleife befindet sich außerhalb dieser Schutzgebiete. Die Lebensraumeignung wird sich für Vögel im unmittelbaren Umfeld der Trasse während der Zeit der Nutzung leicht verschlechtern.

Durch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, welche Bestandteil der Nebenbestimmungen sind, werden schädigende Wirkungen auf streng geschützte Arten der örtlichen Fauna und Flora so weit als möglich ausgeschlossen.

Im weiten Bereich „Spairube“ liegen gesetzlich geschützte Biotope, jedoch außerhalb der geplanten Trasse.

Erhebliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Zwar kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass einzelne Exemplare der Alpensalamander oder Haselmäuse getötet werden, allerdings liegt die hierfür erforderliche Ausnahmegenehmigung vor, sodass der Eingriff zulässig ist.

#### Schutzgut Boden

Siehe hierzu UVS Punkt 3.3.

Auswirkungen und Bewertung (UVS Punkt 5.3):

Im Bereich „Spairube“ ist Waldboden wegen der Verdichtung der Trasse betroffen. Ansonsten ist mit keinen signifikanten Schäden zu rechnen. Im Übrigen müssen die Erdmaßnahmen gemäß § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) schadlos sein. Es wird nur ortsnahes Erdmaterial verwendet; eine Auf- und Einbringung von fremden und schadlosen Bodenmaterial bleibt ausgeschlossen. Erhebliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Wasser und Gewässer

Siehe hierzu UVS Punkte zu 3.4. Diese unterteilen sich in „Oberflächenwasser“, „Grundwasser“, und „Landschaftswasserhaushalt“.

Auswirkungen und Bewertung (UVS Punkt 5.4)

Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserhaushalt sind nicht zu befürchten. Unter Berücksichtigung der Regelungen in den Nebenbestimmungen sowie den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Schutzgut Klima und Luft

Siehe hierzu UVS Punkt 3.5.

Auswirkungen und Bewertung (UVS Punkt 5.5):

Nachdem sich hauptsächlich baubedingte Staubimmissionen auf Luft und Klima auswirken und diese nur temporär sind, lassen sich keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter erkennen. Weitere Betrachtung, wie die Schneeerzeuger, wirken sich kaum spürbar auf das Schutzgut Klima und Luft aus.

#### Schutzgut Landschaft

Siehe hierzu UVS Punkt 3.6.

Auswirkungen und Bewertung (UVS Punkt 5.6):

An den Rändern der Trasse bleiben die Wald- und Feldgehölze stehen, wodurch die Einsicht in die Loipe beschränkt wird. Das Landschaftsbild bleibt bewahrt, erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Siehe hierzu UVS Punkt 3.7.

Auswirkungen und Bewertung (UVS Punkt 5.7):

Kulturgüter sind nicht betroffen, Sachgüter nur insoweit, als dass die Nutzung der Trasse einer einvernehmlichen Regelung mit den Grundeigentümern (Verein der ehemaligen Rechtler der Ortsgemeinde Oberstdorf) unterliegt. Erhebliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

#### Wechselwirkungen

Siehe hierzu UVS Punkt 3.8.

Auswirkungen und Bewertung (UVS Punkt 5.8):

In Zusammenhang der bisherigen schutzgutweisen Betrachtungen lassen sich aufgrund des räumlichen und funktionalen Zusammenwirkens bzw. der Überlagerung von Schutzgut-Funktionen ökosystemare Wechselwirkungen feststellen. Dies bedeutet, dass die einzelnen Schutzgüter in einer komplexen Weise vernetzt und letztlich nur Teilglieder des gesamten Ökosystems sind. Diese Teilglieder bedingen einander und sind in ihrer Ausprägung oder gar Existenz voneinander abhängig. Mit der Waldrodung sind Auswirkungen auf alle Schutzgüter verbunden. Die ökologisch wertvollen Grenzlinien zwischen Wald und Offenland werden dadurch aber länger, es entstehen neue magere Böschungen und Freiflächen.

Außer der Waldbelebung durch Rodung, sind Auswirkungen auf die Wechselwirkungen während der Bauphase überwiegend temporär bedingt. Unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid geregelten Nebenbestimmungen sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

1. Zusammenfassende Darstellung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen (§ 24 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4 UVPG)

Siehe zur Beschreibung des Untersuchungsgebiets die Unterlagen zu Natur und Umwelt die Ziff. 2 (Seite 10 bis 41). Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Auswirkungen sind in den Unterlagen zur Natur und Umwelt Ziffer 2 (Seite 10 bis 41), den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie Nebenbestimmungen unter A) V.4 dieses Bescheids enthalten.

## Erläuterung, wie die begründete Bewertung in der Zulassungs- entscheidung berücksichtigt wird (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d UVPG)

### Angaben des UVP-Berichts

Der UVP-Bericht kommt bei den jeweiligen Schutzgütern zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind bzw. Umweltauswirkungen ausgeglichen werden können.

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind als Forderungen der jeweiligen Fachbehörden bei den Nebenbestimmungen enthalten.

### Behördliche Stellungnahmen

Nebenbestimmungen und Hinweise, die in behördlichen Stellungnahmen enthalten sind, werden insofern in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt, als sie als Nebenbestimmungen dieses Bescheides enthalten sind. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a und c der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Allgäuer Hochalpen“ ist in der Bau- und Betriebsgenehmigung enthalten.

### Äußerungen der Öffentlichkeit

Innerhalb der Einwendungsfrist und beim Eröterungstermin wurden Äußerungen von der Öffentlichkeit nicht vorgebracht.

Die von den anerkannten Umweltvereinigungen vorgebrachten Einwendungen wurden im Rahmen der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

## Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (§25 Abs. 2 UVPG)

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl in Ihrer Intensität als auch flächenmäßig relativ gering und lokal begrenzt sind. Herausragend empfindliche Bereiche werden nicht tangiert und beeinträchtigt. Bestehende Beeinträchtigungen können weitgehend durch die vorgelegten Antragsunterlagen sowie die den geregelten Nebenbestimmungen vermieden bzw. kompensiert werden.

Nach Abwägung aller umweltrelevanten Belange kommt das Landratsamt Oberallgäu zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zwar Auswirkungen auf die Schutzgüter hat; aber auf Grund der Nebenbestimmungen und den landschaftspflegerischen Maßnahmen Sorge dafür getragen wird, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen oder so minimiert werden, so dass sie hinnehmbar sind und das Vorhaben, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen und Kompensationsmaßnahmen, umweltverträglich ist.

**Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben unter Beachtung aller Aspekte und unter Berücksichtigung der festgelegten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach den Kriterien der Umweltverträglichkeitsprüfung zulässig ist.**

# D) Entscheidungsgründe

## Formelle Rechtmäßigkeit

1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Das Landratsamt Oberallgäu ist für die Feststellung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

1. Verfahren

Das wasserrechtliche Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 04.06.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu bekannt gegeben und veröffentlicht. Gleichzeitig wurden die Unterlagen samt Bekanntmachung im Internetportal eingestellt und veröffentlicht. Die Projektunterlagen und Unterlagen zur Umweltverträglichkeit lagen für 4 Wochen (12.06.2019 bis 10.07.2019) im Rathaus der Marktgemeinde Oberstdorf zur Einsicht aus.

Es wurden keine Einwände der Bürgerschaft oder von örtlichen Organisationen bis zum Ablauf der Frist (bis 4 Wochen nach Auslegungsende) erhoben.

Im Verfahren beteiligt wurden:

* Marktgemeinde Oberstdorf
* Bund Naturschutz Bayern e.V.
* Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
* Deutscher Alpenverein e.V.
* Landesfischereiverband Bayern e.V.
* Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
* Verein Wandern und Erleben Allgäu e.V.
* Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
* Verein der ehemaligen Rechtler der Ortsgemeinde Oberstdorf
* Fischereiverein Oberstdorf e.V.
* Wasserwirtschaftsamt Kempten
* Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
* Regierung von Schwaben in Augsburg
* Landratsamt Oberallgäu (Sachgebiete 21 Bauen, 22 Techn. Umweltschutz, 23 Naturschutz)

Einwände wurden von folgenden Verbänden, Vereinen und Schutzgemeinschaften erhoben:

* Bund Naturschutz Bayern e.V.
* Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
* Deutscher Alpenverein e.V.

Mit der Bekanntmachung wurde der Erörterungstermin auf den 02.09.2019 festgesetzt. Dieser fand im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu statt. Anwesend waren Vertreter von:

* Bund Naturschutz Bayern e.V.
* Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
* Deutscher Alpenverein e.V.
* Oberstdorfer Sportstätten
* Planungsbüro Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m.b.H.
* Landschaftsarchitekturbüro Kiechle
* Marktgemeinde Oberstdorf
* Landratsamt Oberallgäu

Anwesende Einwendungsführer waren Vertreter des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. und des Deutschen Alpenverein e.V.

Allen Anwesenden und/oder Beteiligten wurde das Protokoll über das Ergebnis der Erörterung zugesandt.

1. Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales“ vom 05.08.1972

Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a der o.g. Verordnung bedarf das Vorhaben neben einer bauauf-sichtlichen Genehmigung auch einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist gem. Art. 18 BayNatSchG in der Genehmigung enthalten, wenn die Untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zustimmt.

Nach Art. 18 Abs. 2 BayNatSchG wird eine auf Grund einer Schutzverordnung erforderliche behördliche Gestattung durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzverordnung erforderlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt. Das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Vorhaben wurde erklärt.

## Materielle Rechtmäßigkeit

### Rechtsgrundlage

1. Beschneiungsanlagen

Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Herstellung und der Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, bedürfen laut Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayWG einer Genehmigung. Ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Beschneiungsanlage - wie vorliegend - der Ausbau eines Gewässers verbunden, so ist die Genehmigung nach Art. 35 Abs. 1 BayWG zusammen mit der dafür erforderlichen Gestattung zu erteilen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben bei Berücksichtigung der erlassenen Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Belange des Allgemeinwohls beeinträchtigt (Art. 35 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 WHG, Art. 20 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 BayWG).

1. Sofortvollzug

Die aufschiebende Wirkung des Verwaltungsaktes entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im **überwiegenden Interesse eines Beteiligten** liegt und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, dies besonders anordnet.

Nach § 80 Abs. 3 VwGO bedarf das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes einer schriftlichen Begründung.

Mit Schreiben vom 12.09.2019 beantragte der Markt Oberstdorf, vertreten durch die Sportstätten Oberstdorf, die Sofortvollziehung des Bescheides und nennen hierfür folgende Gründe:

* Die Durchführung der baulichen Maßnahmen muss bis Ende 2019 erfolgen, um die Homologation für die WM-Strecken zu erhalten. Hierfür muss der Unterbau der Strecken bereits bis Ende 10/2018 erstellt werden (hierfür wird ein Zeitraum von ca. 4 Wochen benötigt; somit Beginn ab 01.10.2019). Der Besuch des Homologation Inspektors John Ahlberg zur Abnahme der Strecken für die Nordic Week und Nord. Ski-WM 2021 ist in KW 44 notwendig.
* Mit einem Baubeginn 01.10.2019 kann die gesamte Baumaßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit vor dem Eintreten einer dauerhaft geschlossenen Schneedecke abgeschlossen werden und eine Schlafsaat durchgeführt werden. Diese Schlafsaat begünstigt einen raschen und dauerhaften Begrünungserfolg im Frühjahr 2020 und somit sehr rasch die Wiederherstellung eines wertvollen Lebensraumes. Bei einem späteren Baubeginn verzögert sich das Ziel einer geschlossenen Vegetationsdecke bis in den Herbst 2020.
* Mit Baubeginn 01.10.2019 und Fertigstellung bis Ende 2019 steht dem Veranstalter ein ausreichendes Zeitfenster für die Beschneiung, auch im Grenztemperaturbereich, zur Verfügung.
* Die Vergrämungsmaßnahmen wurden gem. artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung bereits durchgeführt, so dass die Rodungen und anschließend die baulichen Maßnahmen kurzfristig erfolgen sollten.
* Sofern sich der Baubeginn auf 11/2019 verschieben würde, würde sich zudem die Fertigstellung der Bauarbeiten in 2020 verschieben, so dass die Strecken auch nicht für das nordische Wochenende zur Verfügung stehen würden und damit der notwendige Testlauf 2020 nicht erfolgen könnte; dieses bedeutet zudem deutliche Mehrkosten (aufgrund der zusätzlich notwendigen Baustelleneinrichtung im Jahr 2020). Aufgrund des Einsatzes von Steuer- und Fördermitteln sollten – da keine naturschutzfachlichen Gründe gegen einen Baubeginn 01.10.2019 sprechen – diese unnotwendigen Zusatzkosten im öffentlichen Interesse vermieden werden.
* Bei einem verspäteten Baubeginn ist eine Fertigstellung im Jahr 2019 nicht mehr möglich.
* Sollte sich der Bau ins nächste Jahr verzögern, müsste mit den Vergrämungsmaßnahmen zumindest teilweise wieder von vorne begonnen werden oder es wird sofort nach der Schneeschmelze begonnen. Aber dann ist die Brutzeit aller möglichen Tiere im Gange, was zu größeren Beeinträchtigungen führen würde. Ein baldmöglichster Baubeginn ist naturschutzfachlich optimal.

**Nach pflichtgemäßem Ermessen und Abwägung der Interessen der Initiatoren und des Naturschutzes kam die Kreisverwaltungsbehörde zu dem Schluss, dass der Sofortvollzug des Bescheides in diesem besonderen Fall geeignet, erforderlich und angemessen ist.**

### Tatbestandsvoraussetzungen

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde entsprechend der eingereichten Unterlagen durchgeführt.

1. Allgemeinwohl

Die Beschneiungsanlagengenehmigung für die Trasse „Spairube“ konnte erteilt werden, da zu erwarten ist, dass das Vorhaben bei Berücksichtigung der erlassenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) keine Belange des Allgemeinwohls beeinträchtigt.

1. Wasserwirtschaft

Das Wohl der Allgemeinheit steht bei der Genehmigung für die Erweiterung in der „Spairube“ nach Art. 35 BayWG im besonderen Interesse. Nach den allgemeinen Grundsätzen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG, sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, dass das Wohl der Allgemeinheit damit in Einklang steht. Gemäß § 3, Nr. 10 WHG ist das Wohl der Allgemeinheit ausschließlich im Zusammenhang mit den Veränderungen der Gewässereigenschaften zu verstehen. Mit diesem Begriff werden nur wasserwirtschaftliche Belange erfasst, wobei die öffentliche Wasserversorgung Vorrang hat. Außerdem sind die öffentliche Abwasserbeseitigung, die Wasserkraftnutzung für die öffentliche Energiegewinnung, der ordnungsgemäße Wasserabfluss, die Gewässerunterhaltung und der Schutz vor Hochwassergefahren von Belang.

**Die Bereitstellung von Wasser für die erweiterte Beschneiung „Spairube“, ist auf Grundlage des Bescheides vom 28.02.2019 (Planfeststellungsbeschluss Speicherteich, Beschneiung der Loipen und Erlaubnis Gewässerbenutzung) durch die Entnahme aus der Stillach und Speicherung im Schneiteich sichergestellt.** Das Allgemeinwohl ist gewahrt, da nach § 12 Abs. 2 WHG Bewirtschaftungsermessen ausgeübt wurde, was bedeutet, dass alle relevanten Belange ermittelt und in die Entscheidung eingestellt, und der Bedeutung nach gewichtet und sachgemäß in Beziehung gesetzt wurden, sowie sachgemäß auf die aktuelle Erweiterung „Spairube“ Bezug genommen wurde.

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gem. § 27 i.V.m. § 3 Nr. 1 WHG werden eingehalten.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen, die insbesondere zur Vermeidung und zum Ausgleich von schädlichen Gewässerveränderungen wasserrechtlicher Anforderungen öffentlich-rechtlicher Anforderungen ergingen, beruhen auf § 13 WHG. Diese tragen Sorge dafür, dass das Allgemeinwohl gewahrt bleibt.

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2: Anforderungen nach anderen öffentlichen Vorschriften, die das Wohl der Allgemeinheit schützen

*Natur und Umwelt*

*Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) sind auf das unvermeidbare, minimale Maß reduziert. Die Eingriffe werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen in ausreichendem Maß ausgeglichen (§ 15 BNatSchG). Auf Grundlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§§ 44, 45 BNSchG), wird der besondere Schutz der vorkommenden Arten mit einbezogen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu stimmte den Maßnahmen im Bereich „Spairube“ unter Beachtung der Nebenbestimmungen (Auflagen) zu.*

*Immissionen*

*Für den Bereich „Spairube“ gelten keine gesonderten Regelungen. Zu beachten sind jedoch die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 28.02.2019 (Az. 31-641/1-01/18; A-1976), Ziff. 6.2 „Immissionsschutz“. Aufgrund dieser Regelungen sind negative Einflüsse auf das Allgemeinwohl ausgeschlossen.*

*Gemeindliche Belange*

*Die Belange des Marktes Oberstdorf bezüglich des Allgemeinwohls, sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt.*

*Die Inhalts- und Nebenbestimmungen begründen sich auf § 13 WHG. Diese tragen im Wesentlichen Sorge dafür, dass negative Einflüsse weitgehend vermieden werden und dass Wohl der Allgemeinheit gewahrt bleibt.*

### Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

Die vom Bund Naturschutz Bayern e.V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Deutscher Alpenverein e.V. erhobenen Einwände, werden in Themenblöcken behandelt *(kursiv)*.

Die fristgerecht eingereichten Einwände sind allesamt statthaft. Zum Teil sind Punkte als Vorschläge und Appelle formuliert.

#### Klima

Er wurden im Rahmen des Klimawandels Einwände erhoben.

*Die lokalen klimatischen Verhältnisse (Mikro- und Mesoklima) im Stillachtal sorgen für winterliche Verhältnisse bis ins Frühjahr hinein. Durch Kältefaktoren wie Kaltluftströme, Inversionslagen und Schattenlagen, bieten die Sportstätten im Stillachtal eine große Schneesicherheit. Damit liegen ideale Bedingungen für die technische Beschneiung bzw. den Einsatz von naturverträglicher Technik vor.*

*Die Einwände sind insoweit unbegründet, als dass sich negative Einflüsse auf das örtlich- und landstrichbezogene Klima nicht erkennen lassen.*

#### Schutzwaldrodung

Zur Rodung des Schutzwaldes sind Einwände erhoben worden, die einen ungenügenden Waldausgleich monieren und sich auf den Schutzstatus und die Wertigkeit des Bergwaldes beziehen.

*Der Bergwaldbeschluss sieht keinen doppelten Waldausgleich vor. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Waldflächen ist überwiegend mit zunehmender Höhenlage am Himmel-schrofen gegeben, nicht so sehr in Nähe des Talbodens, wo der betroffene Bereich mit weniger wertigem Bestand (u.a. anfällige Fichten mit Buchenbestand) durchsetzt ist und zudem intensiv Forstwirtschaft betrieben wird.*

*Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten gab mit Schreiben vom 04.04.2019 die Zustimmung zur Waldrodung, da die Maßnahmen grundsätzlich mit dem Bergwaldbeschluss vereinbar sind. Ferner halten die Bedingungen den Eingriff in den Bergwald in einem angemessenen Rahmen.*

*Die Einwände sind nicht begründet, da sowohl ein angemessener Waldausgleichausgleich erfolgt, als auch der Schutzstatus unberührt bzw. die Wertigkeit des talnahen Bergwaldes weitgehend bewahrt bleibt.*

#### FFH- und saP-Verträglichkeitsprüfung

Es wurden Unvereinbarkeiten in Verbindung mit der FFH- und saP-Verträglichkeit genannt.

*Es wurde erläutert, dass die Beeinträchtigungszonen angemessen betrachtet sind. Die Beschneiungsanlage wird nur bis Ende Januar – außerhalb der Brutzeit der Käuze – betrieben. Mögliche Tötungen bodenlebender Arten werden nicht billigend in Kauf genommen: umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (CEF- und FCS-Maßnahmen) sind entsprechend umzusetzen – siehe artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Regierung von Schwaben. Die touristische Erschließung liegt außerhalb der empfindlichen Bereiche.*

*Die Einwände zur FFH- und saP-Verträglichkeitsprüfung sind größtenteils unbegründet, da artenschutzrechtlich umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt sind und größtmögliche Abhilfe erfolgt.*

#### Wasserentnahme aus der Stillach

Es wurde der Einwand erhoben, dass die zusätzliche Wasserentnahme zur Beschneiung „Spairube“ den Wasserhaushalt belastet und Wasser verschwendet wird.

*Die max. Entnahmemenge von 65 l/s aus der Stillach und die verbleibende Mindestwassermenge mit 1.100 l/s in der Stillach bleiben unverändert (siehe Nebenbestimmung Ziff. V.1). Das entnommene Wasser wird in den Speicherteich Riedwald abgeleitet und gespeichert.*

*Da der Wasserhaushalt nur zu einem sehr geringen Anteil betroffen ist bzw. in der Gesamtbilanz nicht ins Gewicht fällt, ist der Einwand nicht begründet.*

#### Artenschutzmaßnahme Zauneindechse

Einwände wiesen auf den mangelnden Schutz der Zauneindechse hin.

*Die ökologische Bauaufsicht ist bereits für die Maßnahmen der FIS Nordischen Ski-WM 2021 im Einsatz und wird auch die Baumaßnahme „Spairube“ fachlich begleiten und beaufsichtigen. Die Schaffung von Habitaten - u.a. für Zauneindechsen - wird dementsprechend umgesetzt.*

*Die Einwände sind weitgehend unbegründet - siehe artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und entsprechende Nebenbestimmungen.*

#### Bodenüberschuss

Es wird darauf verwiesen, dass der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene ortsnahe Einbau des Bodenüberschusses (einschließlich Entsorgung) entsprechend umgesetzt werden soll.

*Falls ein geringer Anteil an Bodenüberschuss nicht sinnvoll direkt vor Ort eingebaut werden kann (z.B. für Zauneidechsenhabitate), wird dieses Überschussmaterial im Nahebereich der Baustelle eingebracht (z.B. im Bereich der Wellblechröhre, etc.).*

*Auf diese Weise erfolgt bereits das „Materialmanagement“ auf den Baustellen des Nord. Skisportzentrums Ried, immer in enger Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht.*

#### Einsatz naturverträglicher Technik

Es wurde eingewendet, dass Energie verschwendet wird und die Technisierung die Umwelt belastet.

*Dem Einwand wird soweit entsprochen, als dass die Verwendung von boden- und vegetationsschonender Technik nach aktuellem Stand Bedingung ist.*

#### Darstellung Natura 2000-Grenze

Als Einwand liegt vor, dass keine Darstellung der Natura 2000-Grenze vorliegt.

*Dieser Punkt wurde eingehend anhand des Planes erläutert. Insoweit wurde dem Ansinnen abgeholfen.*

#### Widerspruch Landschaftspflegerischer Begleitplan und UVP-Bericht

*Der Einwand über die Unvereinbarkeit von LBP und UVP-Bericht bezüglich des alpinen Rasens wurde anhand des Planes erörtert. Der alpine Rasen liegt an der unteren Schuttreiße des Himmelschrofens. Die Fläche liegt außerhalb des Eingriffsbereiches.*

#### Prüfung Bäume vor der Fällung

Als Einwand liegt vor, dass womöglich wertvoller Baumbestand bei der Rodung Schaden nehmen könnte.

*Vor dem Einschlag wird ein Waldmonitoring angesetzt. Im Bereich der „Spairube“ (unterer Bereich Himmelschrofen) befindet sich ein wenig wertiger Baumbestand (junge Fichten und Buchen ..) Ein großer Berg-Ahorn wird erhalten, die Trasse verläuft seitlich davon. Vor der Fällung erfolgt eine Untersuchung hinsichtlich des Bestandes an Fledermäusen. Dem Einwand wird insoweit entsprochen, als dass bei der Rodung behutsam und umsichtig vorgegangen wird, um möglichen Schädigungen so weit als möglich zu entgehen.*

#### Haselmaus

Es wurde eingewendet, dass die Tötung der Haselmaus in Kauf genommen wird.

*Für die Haselmaus bildet das Gebiet „Spairube“ keinen optimalen Lebensraum. Verbunden mit einem intensiven Monitoring werden gezielte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (u.a. CEF- und FCS-Maßnehmen) getroffen – siehe artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und Nebenbestimmungen. Dem Einwand wird weitgehend Rechnung getragen.*

**Ergebnis:**

**Alle vorgebrachten und statthaften Einwendungen wurden behandelt, die relevanten Belange in Bezug gesetzt, gewertet und auf Begründetheit geprüft. Dort wo Einwände kritische Punkte berühren, wird diesen anhand von Inhalts- und Nebenbestimmungen so weit als möglich entsprochen.**

## Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Im Zuge der Erweiterung „Spairube“ wurde abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG gestattet, Alpensalamander, Haselmäuse sowie andere Amphibien- und Reptilienarten wegen anstehender Bauarbeiten zu fangen und umzusiedeln. Hierfür hat die Regierung von Schwaben am 30.07.2019 (Gz. 55.3-8646-2/708) die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt, mit umfangreichen Nebenbestimmungen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).

## Rodungserlaubnis

Für die Errichtung und Beschneiung der Trasse „Spairube“ muss im unteren Bereich „Nordwesthang Himmelschrofen“ Berg- und Schutzwald gerodet werden. Die Rodung von Wald ist gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG genehmigungspflichtig. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 04.04.2019 die Genehmigung für die Rodung erteilt, da der angebotene Ausgleich die Nachteile der Rodung aufhebt.

Gemäß Art. 9 Abs. 8 des BayWaldG bedarf die Rodung keiner Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG, sofern diese in Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen aufgrund anderer Gesetze festgelegt oder zugelassen ist. Gemäß Art. 39 Abs.2 BayWaldG dürfen Genehmigungen oder sonstige behördliche Gestattungen, die eine Rodungserlaubnis ersetzen insoweit nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden. Die entsprechende Genehmigung wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt.

Die Beschneiungsanlagengenehmigung ersetzt damit die Erlaubnis zur Rodung nach Art. 9 Abs.2 des Bayerischen Waldgesetzes – BayWaldG (Art. 9 Abs.8 BayWaldG).

## Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif Nrn. 8.IV.0 1.19 (Beschneiung) und Tarif Nr. 8.III/18.3 (Ausnahme von LSG-Verordnung, incl. Ermäßigung) des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Die Auslagen sind nach Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

# E) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

**oder**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen1** Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid (Ziff.I.1) keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**1** Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Markus Haug, RR

**Im Original per PZU an:**

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Fr. Wehnert

Alpsee-Haus, Seestr. 10

87509 Immenstadt

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Fr. Kraft

Vogelmannstr. 6

87700 Memmingen

Deutscher Alpenverein e.V.

Hr. Berkmann

Von-Kahr-Straße 2-4

80977 München

**In Abdruck an:**

Wasserwirtschaftsamt Kempten *Gz. 1.4-4544-OA 133-15438/2019*

Hr. Brunner

Postfach 26 44

87416 Kempten

Hr. Dr. Michael Klotz

c/o Fischereiverein Oberstdorf e.V.

Stillachstraße 11 b

87561 Oberstdorf

Verein der Rechtler

der ehemaligen Ortsgemeinde Oberstdorf

Roßbichlstraße 2

87561 Oberstdorf

Markt Oberstdorf Markt Oberstdorf

Baumt, Hr. Kyewski Z. Hd. Lawinenkommission Oberstdorf/Tal

Prinzregenten-Platz 1 Prinzregenten-Platz 1

87561 Oberstdorf 87561 Oberstdorf

Regierung von Schwaben *Gz. 55.3 – 8646-2/708*

Regierungsdirektor

Hr. Mühlbauer

Frohnhof 10

86152 Augsburg

Regierung von Schwaben *Gz. 24 – 8302.118/20*

Hr. Weigand

Frohnhof 10

86152 Augsburg

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Außenstelle Immenstadt

Forstdirektor

Hr. Dinser

Adenauerring 97,

87439 Kempten

Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH

Salzbergstr. 15

A 6067 Absam / Tirol

Landschaftsarchitekturbüro Kiechle

Stapferweg 10

87459 Pfronten

Landratsamt Oberallgäu:

* Abt. 1
* Abt. 2, SG 23 Naturschutz, SG 22 Techn. Umweltschutz

Zum Wasserbuchakt